

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 22. September 2021
- Lesefassung -

NBl. HS MBWK. Schl.-H 2022, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Februar 2022

- 1. Änderung vom 27. Juni 2023 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 57/2023)**
- 2. Änderung vom 1. Februar 2024 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 7/2024)**
- 3. Änderung vom 19. Februar 2025 (Bekanntmachung des Präsidiums Nr. 39/2025)**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 7. Juni 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. September 2021 folgende Organisationsatzung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	1
§ 4 Aufgaben der Studierendenvertreter*innen	1
§ 5 Öffentlichkeit	1
§ 6 Protokolle und Wahniederschriften	1
§ 7 Beschlussfähigkeit	2
§ 8 Beschlussfassung	2
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	2
§ 10 Geschäftsordnung	3
II. Abschnitt: Studierendenparlament	3
§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments	3
§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	3
§ 13 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	4
§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums	4
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	4
§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments	5
§ 17 Ausschüsse	5
III. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	6
§ 18 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	6
§ 19 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	6
§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	6
§ 21 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses	7

IV. Abschnitt: Fachschaften	7
§ 22 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften	7
§ 23 Aufgabe der Fachschaften	8
§ 24 Organe der Fachschaften	8
I. Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungen	8
§ 25 Organisation der Fachschaftsvertretungen	8
§ 26 Fachschaftsleiter*in	8
§ 27 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r	9
§ 28 Ausscheiden von Mitgliedern	9
§ 29 Kommissarische Fachschaftsleitung	9
§ 30 Organisation der Fachschaft	9
II. Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungskonferenz	10
§ 31 Aufgaben	10
§ 32 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz	10
§ 33 Sondersitzungen	10
§ 34 Lehramtsfachschaftsvertretungskonferenz	10
§ 35 Wahl und Abwahl der Koordination	11
§ 36 Aufgaben der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz	11
§ 37 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz	11
V. Abschnitt: Vollversammlung	12
§ 38 Einberufung der Vollversammlung	12
§ 39 Beschlussfähigkeit	12
§ 40 Beschlüsse der Vollversammlung	12
§ 41 Berichte aus dem Allgemeine Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament	12
§ 42 Leitung der Vollversammlung	12
VI. Abschnitt: Studierendenbefragung	12
§ 43 Zweck	12
§ 44 Stimmberechtigte	12
§ 45 Zustandekommen und Beschlussfassung	13
VII. Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	13
§ 46 Grundsatz	13
§ 47 Beiträge	13
§ 48 Haushaltsplan und Finanzordnung	14
§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand	14
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	15
§ 50 Änderung der Organisationssatzung	15
§ 51 Inkrafttreten	15
Anlage 1 zur Organisationssatzung der Studierendenschaft	16

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Ihr Sitz ist Kiel.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.

§ 4 Aufgaben der Studierendenvertreter*innen

Die gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich. Die Geschäftsordnungen können Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit regeln.

§ 6 Protokolle und Wahl Niederschriften

(1) Protokolle des Studierendenparlaments und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar.

(2) Protokolle der Vollversammlungen, des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen.

(3) Protokolle der Vollversammlungen, des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Beschlussfassung

Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

(1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.

(2) Die Art und Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft entspricht jenen der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Hiervon kann durch Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72. Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments abgewichen werden. In diesem Fall kann die Wahl entweder als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, sofern neue Mitglieder gewählt worden sind. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.

(6) Die Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachschaftsvertretungen und die Wahlorgane der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt als vorläufig angenommen, muss aber vom Studierendenparlament bestätigt werden. Sie muss regelmäßige Arbeitssitzungen vorsehen.

II. Abschnitt Studierendenparlament

§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu erlassen,
2. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
4. Verabschiedung des Stellenplans der Studierendenschaft,
5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
6. Einberufung von Vollversammlungen,
7. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
8. Wahl der Mitglieder des Hochschul-, Haushalts- und Rechtsausschusses, sowie weiterer Ausschüsse und Kommissionen
9. Wahl, Kontrolle und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Entlastung des Vorstands und der*des Finanzreferent*in. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,
10. Wahl einer Wahlleitung, sowie der Mitglieder des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses sowie
11. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks Schleswig-Holstein.

(2) Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 13 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

(1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil. Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 27 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.

(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus diesem

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation oder
3. durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird

aus.

(3) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*e Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums

(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Sinne des § 1 als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt so lange aus, bis

1. ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in gemäß Absatz 2 nachgewählt worden ist,
2. er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des Studierendenparlaments zurücktritt,
3. er*sie exmatrikuliert wird oder
4. er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Absatz 4 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Amt in einem anderen Organ der Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Organe der Fachschaften.

(4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.

(2) Der*Die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann aus der Mitte der Mitglieder des Studierendenparlament, auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlament, eine Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Für die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der*Die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.

(4) Spricht ein Mitglied des Präsidiums zur Sache, darf es sich parallel nicht an der Sitzungsleitung beteiligen.

(5) Das Präsidium gibt allen Listen, die zur Wahl antreten, die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise zu präsentieren.

§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.

(2) Auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, auf Verlangen des Vorstandes oder auf Mehrheitsbeschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.

(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und diesem über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.

§ 17 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses soll auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.

(2) Ständige Ausschüsse sind der

1. Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern,
2. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und
3. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern.

(3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.

(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse nach Absatz 1 und 2 nicht möglich oder eine andere Besetzung, insbesondere bezüglich der Anzahl der Mitglieder nötig sein, so kann das Studierendenparlament durch Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.

III. Abschnitt **Allgemeiner Studierendenausschuss**

§ 18 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und dem Studierendenparlament verantwortlich. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Studierendenparlaments hat der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ausführlich Auskunft zu erteilen. Mit dem Verlangen ist gleichzeitig ein Thema zu benennen.

§ 19 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus

1. den Mitgliedern des Vorstands im Sinne von § 21,
2. einem*r Finanzreferenten*in,
3. einem*r Referenten*in für ausländische Studierende,
4. einem*r Beauftragten für Datenschutz im Sinne der §§ 58 ff. Landesdatenschutzgesetz sowie
5. mindestens einem*r weiteren Referenten*in

zusammen. Hierneben können Beauftragte, welche vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Diese sind auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht nach § 8 stimmberechtigt. Wird eine Beauftragung vom Studierendenparlament nach § 20 zum*r Referenten*in gewählt, so verliert er*sie das Amt der Beauftragung. § 9 gilt entsprechend.

(3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens drei Referenten*innen angehören. Die Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht als Referenten*innen in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden. Nur die Mitglieder des Vorstands und die gewählten Referenten*innen haben auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein Stimmrecht nach § 8.

(4) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*e Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein.

(5) Der*Die Datenschutzbeauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses berät und unterstützt alle Organe und Gremien der Studierendenschaft in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Referenten*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorstandes auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.

(2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, eine*n Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen.

(3) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 21 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen Vorstand; die Zahl der Vorstandsmitglieder legt das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar vor der Wahl fest. Der Vorstand vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig gefasst werden.

(2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein ist für die Durchführung verantwortlich und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

IV. Abschnitt Fachschaften

§ 22 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein.

(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen.

(3) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen der Studierendenschaft teilgenommen hat, folgen die Absätze 4 bis 6 in gegebener Reihenfolge.

(4) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden der Fachschaft, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.

(5) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:

1. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche
2. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen
3. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts

Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und den Vorstand des Allgemeinen Studierenden-ausschusses vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.

(6) Sollte keine Zuordnung erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.

§ 23 Aufgabe der Fachschaften

Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen hierbei keine Weisungen erteilen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt worden sind.

§ 24 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind

1. die Fachschaftsvertretungen und
2. die Fachschaftsvertretungskonferenz.

I. Unterabschnitt Fachschaftsvertretungen

§ 25 Organisation der Fachschaftsvertretungen

(1) Über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet die Fachschaftsvertretung als gewähltes Kollegialorgan.

(2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.

§ 26 Fachschaftsleiter*in

(1) Der*Die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie*Er ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.

(2) Fachschaftsvertretungen können zwei gleichberechtigte Fachschaftsleiter*innen wählen, insofern die Personen nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsfinanzbeauftragten sind. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist eine Stellvertretung ausgeschlossen.

(3) Der*Die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Der*Die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.

§ 27 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r

(1) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.

(2) Fachschaftsvertretungen können zwei gleichberechtigte Fachschaftsfinanzbeauftragte wählen, insofern die Personen nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsleiter*in sind. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Gibt es nur eine*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n, so unterstützt der*die Fachschaftsleiter*in ihn*sie bei seiner*ihrer Arbeit.

(3) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.

§ 28 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung scheidet aus dieser

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt, welcher dem Vorstand mitgeteilt oder auf der Sitzung erklärt werden muss, oder
4. durch Wechsel des Fachbereichs, des Studiengangs, des Wahlfachs oder des Studienabschnitts, welcher in eine neue Zuordnung in eine andere Fachschaft resultiert

aus.

(2) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine weitere Person vorhanden, so bleibt der Platz frei.

§ 29 Kommissarische Fachschaftsleitung

Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, so setzt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft eine*n kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie eine*n kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.

§ 30 Organisation der Fachschaft

Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem*der mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Fachschaftsvertreter*in unverzüglich nach der Wahl einberufen.

II. Unterabschnitt

Fachschaftsvertretungskonferenz

§ 31 Aufgaben

Die Fachschaftsvertretungskonferenz berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament zu den Belangen der Fachschaftsvertretungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Fachschaftsvertretungen.
2. Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen den Fachschaftsvertretungen.
3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen

§ 32 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz

(1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl der Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Jede gewählte Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.

§ 33 Sondersitzungen

(1) Zur besseren Koordination der Arbeit kann die Fachschaftsvertretungskonferenz Sondersitzungen einberufen, an welchen vorher zu bestimmende Fachschaftsvertretungen teilnehmen. Insbesondere können Sondersitzungen für Fachschaftsvertretungen einberufen werden, welche thematisch ähnliche Fachbereiche oder Studiengänge abdecken, an einer bestimmten Fakultät tätig sind oder aufgrund eines aktuellen Anlasses, welcher nicht innerhalb der Fachschaftsvertretungskonferenz liegt, betroffen sind.

(2) Für die Sitzungen gilt § 37 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Auf den Sitzungen können nur Beschlüsse gefasst werden, welche die entsprechenden Fachschaftsvertretungen binden allerdings keine nicht geladenen Fachschaftsvertretungen. Die Entscheidungen und Beschlüsse sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretungskonferenz den anderen Fachschaftsvertretungen kund zu tun.

(3) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf diesen Sitzungen nicht gemäß § 35 Absatz 2 und 3 gewählt oder abgewählt werden. § 35 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 34 Lehramtsfachschaftsvertretungskonferenz

(1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann zur besseren Koordination der Fachschaftsvertretungen mit Lehramtsbezug regelmäßige Sitzungen abhalten. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz sowie dem Lehramtsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Ordentliche Sitzungen der Lehramtsfachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten.

(3) Im Übrigen gilt § 33 Absatz 2 und 3 für die Sitzungen entsprechend.

§ 35 Wahl und Abwahl der Koordination

(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungen. Die Anzahl der Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt höchstens fünf Personen. Hiervon muss mindestens eine Person einem Lehramtsstudiengang angehören.

(2) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Einzelne Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz abgewählt werden.

(4) Studierende, die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden, dürfen ihre Fachschaftsvertretung auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten. Diese Fachschaftsvertretungen entsenden ein anderes Mitglied.

§ 36 Aufgaben der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz

Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz regelt die Arbeit der Fachschaftsvertretungskonferenz. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird und diese veröffentlicht wird.

§ 37 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz

(1) Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.

(2) Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz finden außerordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz statt.

(3) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf Antrag eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt als nichtöffentlich führen, sodass nur Fachschaftsvertretungskonferenz-Mitglieder anwesend sein dürfen.

(4) Stimmberechtigt sind sämtliche gewählten Fachschaftsvertretungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Jede Fachschaftsvertretung hat jeweils eine Stimme.

(5) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz haben kein Stimmrecht.

(6) Die Fachschaftsvertretungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Fachschaftsvertretungen anwesend sind.

(7) Auf ihrer konstituierenden Sitzung beschließt die Fachschaftsvertretungskonferenz ihre Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der gewählten Fachschaftsvertretungen.

V. Abschnitt Vollversammlung

§ 38 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch das Studierendenparlament unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums und des Senates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel einberufen werden. Zu diesem Zweck kann eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlamentes mit dreitägiger Ladungsfrist anberaumt werden.

(2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.

§ 39 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Studierendenschaft nach §1 anwesend sind.

§ 40 Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.

(2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden.

(3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben.

§ 41 Berichte aus dem Allgemeine Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.

§ 42 Leitung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet. Auf Antrag kann eine andere Leitung gewählt werden, welche ein*e Studierende*r im Sinne von § 1 sein muss.

VI. Abschnitt Studierendenbefragung

§ 43 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können Studienbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 44 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der CAU zu Kiel gemäß §1. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 45 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.

- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreter*innen, die Wahlordnung und die Finanzordnung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.

- (4) Die Studierendenbefragung soll vom Hochschulausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.

- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

VII. Abschnitt Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 46 Grundsatz

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

- (2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von dem*der Präsident*in der Universität oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.

- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

- (4) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.

§ 47 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.

§ 48 Haushaltsplan und Finanzordnung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament zu verabschieden ist.

(2) Die Fachschaften haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem*der Finanzreferenten*in des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie über das von ihnen verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(3) Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften geregelt wird.

§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand

(1) Löhne und Gehälter der Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.

(2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts. Entsprechendes gilt für die Fachschaftshaushalte in Bezug auf den*die Fachschaftsleiter*in sowie den*die Fachschaftsfinanzbeauftragte*n. Über die Höhe entscheidet in diesem Fall die Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Finanzreferat.

(3) Bevor eine Entschädigung der Tätigkeiten stattfindet, hat das Studierendenparlament die Möglichkeit eine Anhörung über die erbrachten Leistungen der Mitglieder zu halten. Im Zuge dieser Anhörung kann das Studierendenparlament die Entschädigung der Tätigkeiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder aussetzen, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments feststellen, dass die tatsächlichen Leistungen hinter den für die entsprechende Tätigkeit zu erwartenden Leistungen zurückbleiben und somit keiner Entschädigung bedürfen.

(4) Die Rückforderung einer nach Absatz 2 vereinbarten Entschädigung ist nach Auszahlung nicht möglich.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung der Organisationssatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Sie müssen vom Präsidium der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H 2011, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 81), außer Kraft.

Kiel, den 22. September 2021

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann und Julian Schüngel
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juni 2023

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 1. Februar 2024

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Februar 2025

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Organisationssatzung der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Anzahl und Namen der Fachschaften entsprechend § 32 Absatz 1
Stand 17. Juni 2024**

- | | |
|--|--|
| 1. Agrar- und Ernährungswissenschaften | 22. Medizin |
| 2. Anglistik / Romanistik | 23. Migration und Diversität |
| 3. Biochemie | 24. Musikwissenschaften |
| 4. Biologie | 25. Skandinavistik / Dänisch Lehramt |
| 5. Chemie | 26. Orientalistik (Islamwissenschaften) |
| 6. Deutsch / Medien | 27. Pädagogik |
| 7. Empirische Sprachwissenschaften | 28. Pharmazie |
| 8. Europäische Ethnologie | 29. Philosophie |
| 9. Frisistik | 30. Physik |
| 10. Geographie | 31. Physik des Erdsystems |
| 11. Geophysik | 32. Psychologie |
| 12. Geowissenschaften | 33. School of Sustainability (EnviroSci) |
| 13. Geschichte | 34. Slavistik |
| 14. Informatik | 35. Soziologie / Politikwissenschaften |
| 15. Ingenieurwissenschaften | 36. Sport |
| 16. Jura | 37. Theologie (Evangelisch) |
| 17. Klassische Archäologie | 38. Ur- und Frühgeschichte |
| 18. Klassische Philologie | 39. Wirtschaft und Politik (Lehrämter) |
| 19. Kunst Lehramt | 40. Wirtschaft- und Sozialwissenschaften |
| 20. Kunstgeschichte | 41. Zahnmedizin |
| 21. Mathematik | |